

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Technik- und
Umweltausschusses

08.10.2019

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Tagesordnung (ö)	3
Vorlagendokumente	5
TOP Ö 2.1 Umbau eines bestehenden Wohnhauses in zwei Wohneinheiten mit Ausbau des Dachgeschosses und Einbau von Dachgauben	5
Vorlage BV/410/2019	5
TOP Ö 2.2 Umnutzung einer Gaststätte in einen Imbiss	7
Vorlage BV/411/2019	7
TOP Ö 2.3 Errichtung von zwei Dachgauben	8
Vorlage BV/412/2019	8
TOP Ö 2.4 Umbau im Bestand einer Scheune zu privaten Physiotherapieräumen	9
Vorlage BV/413/2019	9
TOP Ö 2.5 Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage	10
Vorlage BV/417/2019	10
TOP Ö 3.1 Nutzungsänderung vom Ladengeschäft in Wohnraum	12
Vorlage BV/415/2019	12
TOP Ö 3.2 Neubau eines Wohngebäudes mit zwei Wohneinheiten, Doppelgarage und Stellplatz	13
Vorlage BV/416/2019	13
TOP Ö 4 Austausch der Rechenanlage der Kläranlage Berghausen	15
Vorlage BV/403/2019	15



Sitzung des Technik- und Umweltausschusses

Termin: Dienstag, 08.10.2019, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Selmnitzsaal (Europaplatz),
Karlsruher Straße 84, 76327 Pfinztal (Berghausen)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner
2. Bauanträge
 - 2.1. Umbau eines bestehenden Wohnhauses in zwei Wohneinheiten mit Ausbau des Dachgeschosses und Einbau von Dachgauben BV/410/2019
 - 2.2. Umnutzung einer Gaststätte in einen Imbiss BV/411/2019
 - 2.3. Errichtung von zwei Dachgauben BV/412/2019
 - 2.4. Umbau im Bestand einer Scheune zu privaten Physiotherapieräumen BV/413/2019
 - 2.5. Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage BV/417/2019
3. Bauanfragen
 - 3.1. Nutzungsänderung vom Ladengeschäft in Wohnraum BV/415/2019
 - 3.2. Neubau eines Wohngebäudes mit zwei Wohneinheiten, Doppelgarage und Stellplatz BV/416/2019
4. Austausch der Rechenanlage auf dem Klärwerk Berghausen BV/403/2019
 - Vergabe der Lieferung und des Einbaus
 - Beratung und Beschlussfassung als Empfehlung an den Gemeinderat
5. Mitteilungen der Bürgermeisterin
6. Mitteilungen und Anfragen aus dem Gremium
7. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/410/2019

Tagesordnungspunkt		
Umbau eines bestehenden Wohnhauses in zwei Wohneinheiten mit Ausbau des Dachgeschosses und Einbau von Dachgauben		
Fachbereich:	Fachbereich 4 - Bauen und Planen	Datum: 18.09.2019
Bearbeiter:	Willi	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Technik- und Umweltausschuss	08.10.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Dem Bauvorhaben wird unter Befreiung nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu den beantragten Abweichungen zugestimmt.
----------------------------	--

Sachverhalt:

Das auf dem Baugrundstück Bockstalstr. 42 befindliche Wohngebäude soll nach den vorliegenden Planvorlagen in ein Zweifamilienwohnhaus umgebaut werden. Hierzu werden einzelne Raumveränderungen im Untergeschoss- und Erdgeschossbereich für die erste Wohneinheit vorgenommen. Für die zweite (neu entstehende) Wohneinheit im Dachgeschoss ist eine Anhebung der Kniestockhöhe, der Einbau von zwei Dachgauben (Straßen- und Gartenseitig) sowie ein separater Zugang auf der Bergseite von außen geplant. Die Trauflinie des Gebäudes sowie die Firsthöhe erhöhen sich hierdurch um jeweils 38 cm zum heutigen Bestand. Weitere Veränderungen an der Grundfläche des Bestandsgebäudes entstehen, bis auf den Anbau eines Wintergartens von 1,24 m x 3,88 m, nicht.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Alte Wingert / Kirschenklamm“ vom 15.02.1963. Die planungsrechtlichen Festsetzungen geben eine GRZ von 0,4, eine Anzahl der zulässigen Vollgeschosse, sowie eine Dachneigung von 30 Grad und das Satteldach als Dachform vor. Des Weiteren regelt hierzu die Kreisbauordnung vom 01.09.1959 (!) die zulässige Kniestockhöhe, die Größe der Dachgauben sowie die Dachgeschossnutzung.

Im vorliegenden Baugesuch finden sich Abweichungen in der Kniestockhöhe von 0,30 m auf 0,90 m, der Dachneigung von 30 Grad auf 28 Grad sowie bei der lichten Höhe der Vorderseite der Dachgauben von 2,10 m auf 2,30 m. Zudem schränkt die Kreisbauordnung die selbstständige Nutzung des Dachgeschosses als eigenständige Wohneinheit ein.

Solch vorgenannten Abweichungen wurde schon bei anderen Bauvorhaben im Baugebiet - zuletzt beim Bauvorhaben „Schwarzwaldstr. 11“ – zugestimmt. Im Sinne der Gleichbehandlung sollte dies im vorliegenden Falle auch so gesehen werden. Die beantragten Befreiungen sind städtebaulich vertretbar. Die Grundzüge des Bebauungsplanes sind davon nicht berührt.

Dem Bauvorhaben werden für zwei Wohneinheiten insgesamt drei Pkw.- Abstellplätze (eine Doppelgarage und ein offener Stellplatz) nachgewiesen, wobei sich der offene Stellplatz auf der Zufahrtsfläche der Garagenstellplätze befindet. Hier besteht Änderungsbedarf, was aber in die Kompetenz der Baurechtsbehörde fällt.



Dem Gremium wird empfohlen, dem Bauvorhaben unter Befreiung nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB von den planungsrechtlichen Festsetzungen zur Kniestockhöhe, der Dachneigung, der Höhe der Dachgauben sowie dem Ausbau des DG zur eigenständigen WE zuzustimmen,

Anlagen:

Antrag, Lageplan, Planvorlagen, Antrag auf Befreiung von bauplanungsrechtlichen Vorschriften.



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/411/2019

Tagesordnungspunkt		
Umnutzung einer Gaststätte in einen Imbiss		
Fachbereich:	Fachbereich 4 - Bauen und Planen	Datum: 19.09.2019
Bearbeiter:	Willi	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Technik- und Umweltausschuss	08.10.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Nutzungsänderung wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.
----------------------------	---

Sachverhalt:

Die ehemalige Gaststätte „Schwanen“ im OT Wöschbach, zuletzt als Bistro „gmüdlisch“ geführt, soll nach einer Zeit des Leerstandes gemäß dem vorliegenden Antrag in ein Imbiss-Lokal für die Zubereitung und Ausgabe von Döner, Pizzen und Nudelgerichten umgenutzt werden. Im Innenbereich des ehemaligen Gastraumes sind geringfügige bauliche Veränderungen geplant. Die eigentliche Gasträumfläche verringert sich um ca. 10 m² zur bisherigen Größe. Bei der letzten baulichen Änderung im Jahre 2007 (Ausbau des Dachgeschosses mit Einbau von Dachgauben) wurden auf dem Grundstück 5 Stellplätze und 2 Garagen für insgesamt 5 Wohneinheiten nachgewiesen. Für die Gaststätte wurde auf den vorhandenen Bestandsschutz verwiesen.

Das Baugrundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich im OT Wöschbach. Der Gebietscharakter entspricht dem eines Mischgebietes im Sinne des § 6 Baunutzungsverordnung. Ein Mischgebiet dient dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Zulässig sind u.a. auch Schank- und Speisewirtschaften. - Ein Imbiss-Lokal entspricht somit der Zulässigkeit an diesem Standort.

Die beantragte Nutzungsänderung entspricht den bauplanungsrechtlichen Bestimmungen für dieses Grundstück, so dass eine baurechtliche Genehmigungsfähigkeit besteht. Ein erweiterter Stellplatznachweis - zugunsten der Gaststätte - lässt sich auf dem Baugrundstück nicht führen.

Dem Gremium wird empfohlen, der geplanten Nutzungsänderung das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Anlagen:

Antrag, Lageplan, Planvorlagen



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/412/2019

Tagesordnungspunkt		
Errichtung von zwei Dachgauben		
Fachbereich:	Fachbereich 4 - Bauen und Planen	Datum: 19.09.2019
Bearbeiter:	Willi	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Technik- und Umweltausschuss	08.10.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Dem Neubau der Dachgauben wird unter Befreiung von der zulässigen Größe zugestimmt.
----------------------------	--

Sachverhalt:

Der Antragsteller hat mit Datum 14.03.2019 die Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage erlangt und auch bereits mit der Baumaßnahme begonnen. Im Zuge der Baufortschreitung trat der Antragsteller nun an die Bauverwaltung der Gemeinde mit dem Wunsch heran, noch zwei Dachgauben auf der Rückseite (Gartenseite) des Hauses errichten zu können.

Der vorliegende Antrag zeigt die beiden Dachgauben mit einer jeweiligen Breite von 3 m. Der Antragsteller begründet den Einbau der Gauben mit einer verbesserten Belichtung der beiden Kinderzimmer.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des maßgeblichen Bebauungsplanes „Schleichling, Rohräcker-Ebene“. Die darin enthaltenen örtlichen Bauvorschriften gehen unter Pkt. 1 auf die Form unterschiedlicher Dachgestaltungen ein. Für Dachgauben besteht eine Regelung dahin, dass Gauben bis zu 3/10 der Dachflächenbreite zugelassen sind, wenn das Gebäude ein auf die ganze Länge durchgehendes Satteldach aufweist.

Die beiden geplanten Gauben mit einer Gesamtlänge von 6,0 m (2 x 3,00 m) bei einer Dachlänge von 11,00 m überschreiten jedoch die zulässige Größe der Gauben von (insgesamt) 3,30 m um 2,70 m. Im Plangebiet sind bereits an mehreren Gebäuden von der zulässigen Länge abweichende Gauben vorhanden (Schleichlingstr. 25, 27 und 35 sowie Edith-Stein-Weg 1 bis 3, um einige Beispiele zu nennen). Recherchen in den Bauakten ergaben, dass für diese festgestellten Dachgauben auch Baugenehmigungen aus „alter Zeit“ vorliegen. Der Antragsteller nimmt Bezug auf diese bereits bestehenden Dachgauben und stellt einen Antrag auf Befreiung nach § 56 LBO. Dem sollte auch im Sinne der Gleichbehandlung im Baugebiet entsprochen werden.

Dem Gremium wird von Seiten der Verwaltung empfohlen, dem Bau der beiden Dachgauben unter Befreiung von den örtlichen Bauvorschriften nach § 56 LBO zuzustimmen.

Anlagen:

Antrag, Lageplan, Antrag auf Befreiung, Planvorlagen



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/413/2019

Tagesordnungspunkt		
Umbau im Bestand einer Scheune zu privaten Physiotherapieräumen		
Fachbereich:	Fachbereich 4 - Bauen und Planen	Datum: 23.09.2019
Bearbeiter:	Willi	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Technik- und Umweltausschuss	08.10.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Umnutzung des Obergeschosses einer Scheune zu einer Physiotherapiepraxis wird unter Ausnahme nach § 14 Abs. 2 BauGB von der bestehenden Veränderungssperre zum künftigen B-Plan „Am Bahnhofplatz“ zugestimmt.
----------------------------	--

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt, den oberen Bereich einer bisherigen Scheune auf seinem Anwesen Schulstr. 8 im OT Berghausen in eine Physiotherapiepraxis umzubauen. Nach der beigefügten Betriebsbeschreibung sind zwei Behandlungsräume, eine Empfangs- und Wartezone sowie der Einbau von Toilette, Teeküche und Waschraum vorgesehen. Die Ehefrau des Antragstellers - gelernte Physiotherapeutin – beabsichtigt nach dem Umbau dort einen selbständigen, inhabergeführten Betrieb einzurichten. Die Praxis wird allein von der Ehefrau geführt.

Das Baugrundstück „Schulstr. 8“ befindet sich nach einem Beschluss des Gemeinderates vom 24.07.2018 (veröffentlicht im Gemeindeblatt am 02.08.2018) im Geltungsbereich des künftigen B-Plans „Am Bahnhofplatz“. Zur Sicherung des eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens wurde in der Sitzung des Gemeinderates Pfinztal am 25.06.2019 eine Veränderungssperre beschlossen.

Bauplanungsrechtlich befindet sich das Baugrundstück in einem allgemeinen Wohngebiet. Zulässig sind bei diesem Gebietscharakter Wohngebäude sowie u.a. Anlagen für gesundheitliche Zwecke. Somit wäre die geplante Nutzungsänderung schon vor dem Aufstellungsbeschluss zum B-Plan und der beschlossenen Veränderungssperre zulässig gewesen. Eine Stellungnahme von der Bauleitplanung im Ortsbauamt zum vorliegenden Bauantrag kam zum Ergebnis, dass auch im künftigen B-Plan eine derartige Nutzung erlaubt sein wird. Einer Ausnahme von der bestehenden Veränderungssperre kann somit zugestimmt werden.

Die Verwaltung empfiehlt dem Ausschuss, der geplanten Nutzungsänderung - unter Ausnahme von der bestehenden Veränderungssperre - zuzustimmen.

Anlagen:

Antrag, Lageplan, Betriebsbeschreibung, Planvorlagen.
Antrag auf Ausnahme von der Veränderungssperre



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/417/2019

Tagesordnungspunkt		
Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage		
Fachbereich:	Fachbereich 4 - Bauen und Planen	Datum: 25.09.2019
Bearbeiter:	Willi	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Technik- und Umweltausschuss	08.10.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Dem Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt
----------------------------	---

Sachverhalt:

Nach dem geplanten Abbruch aller auf dem Baugrundstück befindlichen Gebäude beabsichtigt die Antragstellerin, erneut ein zweigeschossiges Einfamilienwohnhaus grenzbündig zum Nachbarhaus „Pfinzstr. 36 zu errichten. Im Anschluss (weiter zur Pfinz) ist der Neubau einer Doppelgarage mit Hauswirtschaftsraum und Stauraum im Dachgeschoss geplant. Der zweigeschossige Wohnhausneubau zeigt nach den Planunterlagen eine Gebäudehöhe von 7,59 m und bleibt damit unter der Firsthöhe des anzubauenden Nachbarhauses. Dieses weist deutlich höhere Trauf- und Firsthöhen auf. Das Garagengebäude liegt mit einer Gebäudehöhe von 5,72 m noch 1,87 m unter der Höhe des neuen Wohnhauses. Der gesamte Neubau wird nicht unterkellert.

Das Bauvorhaben befindet sich bauplanungsrechtlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB). Ein Vorhaben hat sich demnach in die Eigenart der näheren Umgebungsbebauung einzufügen, was auch so von Seiten der Verwaltung als erfüllt gesehen wird.

Das Baugrundstück befindet sich in zwei Überflutungszonen. Die Hochwassergefahrenkarte der LUBW zeigt die Ausdehnung der HQ 50 bzw. HQ 100-Flächen im Bereich des Baugrundstücks – siehe auch beigefügte Fotomontage (Lageplan alter Bestand, Lageplan zum geplanten Vorhaben mit Überflutungsflächen). Bezogen auf die geplante Neubebauung des Baugrundstückes ist der HQ 100-Bereich durch den Garagenbaukörper auf einer Fläche von ca. 13 m² betroffen. Diese Einschnürung des Abflussprofils der Pfinz sieht die Verwaltung als nicht problematisch an. Unabhängig hiervon wurde bei der Antragstellerin noch die Vorlage eines wasserwirtschaftlichen Gutachtens über die hydraulische Auswirkung der durch den Garagenbau entstehenden Einschnürung des Abflussprofils der Pfinz eingefordert. Die Vorlage dieses Gutachtens ist bis zum Sitzungstermin zugesagt.

Die Schaffung des Objektschutzes für die Garage ist Sache der Bauherrschaft.

Anmerkung: Ein Hochwasser HQ 100 ist ein solches, das statistisch gesehen alle 100 Jahre einmal auftritt

Dem Bauvorhaben könnte - sofern durch das noch ausstehende Gutachten (wider Erwartens) keine Hinderungsgründe entgegenstehen - zugestimmt werden.

Anlagen:

Antrag, Lageplan, Planvorlagen.



PFINZTAL
natürlich – liebenswert - modern





Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/415/2019

Tagesordnungspunkt		
Nutzungsänderung vom Ladengeschäft in Wohnraum		
Fachbereich:	Fachbereich 4 - Bauen und Planen	Datum: 25.09.2019
Bearbeiter:	Willi	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Technik- und Umweltausschuss	08.10.2019	öffentlich
Beschlussvorschlag:	Nur zur Information.	

Sachverhalt:

Im Jahre 1975 wurde auf dem Baugrundstück Wesostr. 73 der Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit einem SB-Laden für Lebensmittel im EG-Bereich genehmigt und errichtet. Nach unterschiedlichen Nutzungen in den vergangenen Jahren steht das Ladengeschäft heute leer und der Besitzer findet keine gewerbliche Nachfolgenutzung.

Mit dem vorliegenden Antrag auf Bauvorbescheid soll nun geprüft werden, ob einem Umbau des ehemaligen Ladengeschäftes in zwei Wohneinheiten - aus bauplanungsrechtlicher Sicht - zugestimmt werden kann.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes "Wesostraße 71-81" vom 24.10.1996. Die planungsrechtlichen Festsetzungen sehen eine Bautiefe von 40 m, eine GRZ von 0,4 und eine halboffene Bauweise vor. Weitere Festsetzungen zur Art der Nutzung bestehen nicht. Demnach würde einer Nutzungsänderung vom Ladengeschäft in Wohnraum baurechtlich nichts entgegenstehen. Eine ausreichende Stellplatzanzahl ist bereits durch das genehmigte Ladengeschäft vorhanden. Das Vorhaben entspricht den Vorgaben des einfachen Bebauungsplanes.

Vom Ortschaftsrat kam bisher (auf Nachfrage) noch keine Rückmeldung, was die künftige Nutzung betrifft.

Die Verwaltung gibt den Antrag zur Kenntnis.

Anlagen:

Antrag, Lageplan, Planvorlagen



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/416/2019

Tagesordnungspunkt		
Neubau eines Wohngebäudes mit zwei Wohneinheiten, Doppelgarage und Stellplatz		
Fachbereich:	Fachbereich 4 - Bauen und Planen	Datum: 25.09.2019
Bearbeiter:	Willi	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Technik- und Umweltausschuss	08.10.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Dem Antrag auf Bauvorbescheid wird zugestimmt. Beide Planvarianten entsprechen den Planungszielen des künftigen B-Plans „östliche Karlsruher Straße“. Es wird einer Ausnahme nach § 14 Abs. 2 BauGB von der bestehenden Veränderungssperre zugelassen.
----------------------------	---

Sachverhalt:

Nach dem Abbruch eines Einfamilienhauses und einer Scheune auf dem Baugrundstück beabsichtigen nun die heutigen Grundstückseigentümer dort einen Wohnhausneubau mit zwei Wohneinheiten, einer Doppelgarage und einem Stellplatz (neu) zu errichten.

Da sich das Baugrundstück nach dem Beschluss des Gemeinderates vom 26.02.2019 im Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan „östliche Karlsruher Straße“ befindet, fanden schon früh mit dem Planer der Bauherrschaft und der Bauleitplanung im Hause umfangreiche Abstimmungsgespräche statt.

So gehen die vorliegenden Planvarianten 1 + 2 voll umfänglich auf das Planungskonzept des künftigen Bebauungsplanes ein. Der Neubau wird von der Keplerstraße zurückversetzt. Die Gebäudehöhe beträgt ca. 7,6 m bei einer Wandhöhe von ca. 5,0 m. Das BP-Konzept sieht für die Kettenstraße eine zweigeschossige und geschlossene bzw. halboffene Bauweise vor, was mit dem Plankonzept des Neubaus eingehalten ist. Die geplante, überbaute Grundstücksfläche mit einer GRZ von 0,44 orientiert sich ebenfalls an der künftigen Nutzung der dortigen Baugrundstücke. Für die beiden Wohneinheiten sind drei Pkw-Stellplätze vorgesehen.

Das Bauvorhaben entspricht somit den künftigen Planungszielen des Bebauungsplanes „östliche Karlsruher Straße 2“, so dass einer Zustimmung für eine Ausnahme von der bestehenden Veränderungssperre von Seiten der Verwaltung an das Gremium empfohlen werden kann.

Anlagen:

Antrag zur Planvariante 1 und Planvariante 2





Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/403/2019

Tagesordnungspunkt		
Austausch der Rechenanlage auf dem Klärwerk Berghausen - Vergabe der Lieferung und des Einbaus - Beratung und Beschlussfassung als Empfehlung an den Gemeinderat		
Fachbereich:	Fachbereich 4 - Bauen und Planen	Datum: 08.10.2019
Bearbeiter:	Knobloch	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Technik- und Umweltausschuss	08.10.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Auftrag über Lieferung und Einbau der Rechenanlage beim Klärwerk Berghausen soll der Firma Huber aus Berching zum Angebotsendpreis von 97.138,51 € übertragen werden. 2. Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Vergabe vorzunehmen und die Berücksichtigung von 90.000 € im HH-Plan 2020 zu bestätigen.
----------------------------	---

Sachverhalt:

Die Gemeinde Pfinztal betreibt in Berghausen eine Kläranlage, an der in der Hauptsache die Ortsteile Berghausen, Söllingen und Wöschbach angeschlossen sind.

Die erste Reinigungseinrichtung eines Klärwerkes ist – wie allgemein üblich - die Rechenanlage, die dem Zweck dient, die im Abwasser mitgeführten Grobstoffe zu entfernen. – Wäre eine solche funktionsfähige Einrichtung auf der Kläranlage nicht vorhanden, wäre Tag für Tag mit Verstopfungen bei den vielzähligen maschinentechnischen Einrichtungen und Rohrleitungen zu rechnen.

Die vorhandene Rechenanlage stammt noch aus den 1990er Jahren, ihr Zustand ist desolat, sodass ein rascher Austausch der momentan auch unwirtschaftlich betriebenen Anlage dringend angebracht ist. Dies hat auch der Gemeinderat so anerkannt und für die in 2019 anzuschaffende Rechenanlage den Betrag von 90.000 € im Haushalt (HH-St. 7.7906.900104-100/HH-Plan S. 294) bereitgestellt.

Die notwendigen Liefer- und Einbauleistungen wurden im Sommer 2019 VOB-konform beschränkt ausgeschrieben. Die Eröffnung der eingegangenen Angebote erfolgte am 22. August 2019.

Nach formaler, technischer und wirtschaftlicher Prüfung der Angebote ergibt sich folgendes Bild in der Bieterreihenfolge:

1. Huber SE, 92334 Berching	97.138,51 €
2. XXX, Bückenburg	103.810,84 €
3. XXX, Höpfingen	107.698,94 €
4. XXX, Durmersheim	137.689,88 €
5. XXX, Grafenhausen	149.985,84 €

- die Preise sind inkl. 19% MWST



Das preisgünstigste Angebot der Firma Huber aus Berching entspricht in etwa dem ursprünglich erwarteten Angebotsendpreis und sollte beauftragt werden.

Finanzielle Auswirkung:

Wie bereits eingangs erwähnt, sind im HH-Plan 2019 für die Maßnahme 90.000 € eingestellt. Aufgrund der überhitzten Bausituation kam das Ingenieurbüro erst mit zeitlichen Verzögerungen dazu, das Vergabeverfahren durchzuführen, sodass hierdurch die finanzielle Hauptlast aus der Beauftragung sich erst im Jahr 2020 buchungsmäßig niederschlagen wird. Dies hatte das Ortsbauamt bei seiner Mittelanmeldung für den Haushaltsplan 2020 bereits so erkannt und für das Haushaltsjahr 2020 den Betrag von 90.000 € angemeldet. – Da jedoch momentan die Finanzierung dieses Auftrages in 2020 nicht gesichert ist, mag der Bauausschuss gegenüber dem Gemeinderat die Empfehlung auf Beschaffung der Anlage und deren finanzielle Berücksichtigung im HH-Plan 2020 beschließen wollen. In diesem Sinne ist auch der Beschlussvorschlag abgefasst.

Anmerkung:

Die Anschaffung einer neuen Rechenanlage steht nicht im Widerspruch zu den Überlegungen über den Weiterbetrieb des Klärwerkes, da eine neue Rechenanlage „so oder so“ benötigt wird.

Anlagen:

Prospektauszug